



## Segelclub Bayerwald SCBW' 98

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

e-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Segelclub Bayerwald SCBW ' 98.

Ich erkenne die geltende Vereinsatzung an.

Familienmitgliedschaft  
144,00 € / Jahr

Einzelmitgliedschaft  
87,00 € / Jahr

Kind  
13,00 € / Jahr

~~Aufnahmegebühr:  
1 x Jahresbeitrag~~

weitere Familienmitglieder:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_ e-Mail: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_ e-Mail: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_ e-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Einzugsermächtigung durch Lastschrift

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass mein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe

von EUR \_\_\_\_\_ in Worten \_\_\_\_\_

von meinem Konto abgebucht wird.

**Des weiteren bin ich damit einverstanden, dass künftig alle weiteren Verbindlichkeiten gegenüber des Segelclub Bayerwald e.V. durch Lastschrift von meinem Konto abgebucht werden**

BLZ: \_\_\_\_\_ Bank Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

**Der Widerruf dieser Erklärung bedarf der Schriftform.**

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Segelclub Bayerwald SCBW`98 e.V.

## Satzung

### § 1

1. Der Verein trägt den Namen Segelclub Bayerwald SCBW`98.
2. Sitz des Vereins ist Regen.
3. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
4. Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im zuständigen Landes-Seglerverband sowie im zuständigen Landessportbund (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.), sofern dieser besteht.

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssports, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports, der Teilnahme an Regatten und die Ausbildung der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

### § 5

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
3. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
4. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

## § 6

Die Organe des Vereins sind:

- a, der Vorstand
- b, der Vereinsausschuß
- c, die Mitgliederversammlung

## § 7

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a, 1. Vorsitzenden
- b, 2. Vorsitzenden
- c, Schriftführer
- d, Kassier
- e, Jugendobmann

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich , er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist allein Vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und der Jugendobmann jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, ist dieser auch verhindert, der Schriftführer und bei Verhinderung des 1./2. Vorsitzenden, des Schriftführers, der Kassier sowie der Jugendobmann zur Ausübung des Vorstandsamtes befugt ist.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Die Selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Zu Änderungen der Satzung-die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes, des DSV ergeben ist der Vorstand ermächtigt

## § 8

1. Der Vereinsausschuß besteht aus den:

- a, Vorstandschaftsmitgliedern
- b, Leitern der im Verein bestehenden Abteilungen
- c, Gerätewart
- d, drei weiteren Ausschußmitgliedern.

2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins, er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan bestimmt wurde.

## § 9

### Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Vereinsausschuß:

1. Die Bestellung erfolgt durch Beschluß der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Einzelabstimmung zu wählen, für den Vereinsausschuß ist Sammelabstimmung zulässig. Die Wahl des Vorstandes hat schriftlich oder offen zu erfolgen. Die Bestellung des Vorstandes ist nur widerruflich wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt und erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Organe bleiben jedoch solange im Amt bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet jedoch mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 21 Tagen vom Vereinsausschuß in dieses Organ ein neues Mitglied für die Restzeit der Amtsperiode hinzuzuwählen.
4. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlussgegenstand erklären.
5. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Eine Vorstandsschaftssitzung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
7. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
8. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandsschaftssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht in diesem Organ steht ihnen nicht zu.

## § 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

## § 11

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes ;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beitragsfestsetzung;
  - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.

## § 13

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
  - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solcher gilt insbesondere ein offensichtliches, öffentliches Verhalten, daß auf die Rufschädigung des Vereins hinzielt oder den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines erheblich beeinträchtigt.
  - Beitragsrückstandes von mindestens 1 Jahresbeitrag

3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### § 14

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

### § 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörden ausgeführt werden.

Ort 94209 Regen.....

Datum 15.03.2001.....

Unterschriften

H. Albrecht  
Olga Augustin  
Wenig Jakob  
Michael Krenzel

Hela Kelleis  
Hubertus Müller  
Wenig Annelore  
.....